

**Satzung der Gemeinde Nünchritz
über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- a) Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Gemeinderatswahlen, Kreistags- und Landratswahlen) sowie bei
- b) Bürgerentscheiden
- c) Europawahlen,
- d) Bundestagswahlen,
- e) Landtagswahlen und
- f) Volksentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und weiteren Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Nünchritz sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

**§ 2
Höhe der Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzende/-r Gemeindewahlausschuss
bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in 35,00 Euro,
- b) Mitglieder bzw.
deren Stellvertreter/-in 25,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände und Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden entsprechend § 1 Abs. 1 a) und b) unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a) Vorsteher/-in
bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in 35,00 Euro,
- b) Mitglieder bzw.
deren Stellvertreter/-in 25,00 Euro

(3) Die Höhe der Entschädigung für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksentscheide richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Ehrenamtliche Hilfskräfte der Wahlvorstände erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane entsprechend Absatz 2 einen Entschädigungssatz. Dieser erhöht sich um 10,00 Euro. Bei verbundenen Kommunalwahlen (Gemeinderats-, Bürgermeisterwahl und Bürgerentscheid) erhöht sich für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (Abs. 1) der Entschädigungssatz um 10,00 Euro.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Entschädigung von ehrenamtlichen Wahlhelfern vom 17.04.2007 außer Kraft.

Nünchritz, 02.04.2019



Gerd Barthold
Bürgermeister